LIV.

Ausführliches Votum der löblichen Sternzunft, so wie solches Auszugsweise im grossen Rathe den 19ten Jänner laufenden Jahres 1784 ist vorgestellet worden.

Mit dem wärmsten Gefühle der Dankbarkeit erkennen wir die wichtigen Dienste, die der Herr Bürgermeister Dauven unserm Staate geleistet haben soll, wir wollen auch ihm ausser die wirklich schon erhaltenen Belohnungen noch andere Vortheile ganz gern zufliessen lassen; allein wir halten nicht dafür, dass wir auf Unkosten des allgemeinen Bessten unsere Erkänntlichkeit bezeigen dürfen. Wir können unmöglich als Patrioten billigen, dass Hochdemselben ein Theil des ehemaligen Jesuitenklosters gegen einen noch zur Zeit unbestimmten Preis und ohne Maassrichtung übertragen werde.

Seye es dem Staate nicht weit nützlicher, wenn wir Hochdemselben einen andern bequämern Ort, z. B. den Holzgraben, wäre es auch ganz unentgeldlich, übertrügen, denn es wird wohl einem jeden einleuchten, dass, sobald die Grundstücke von diesem Kloster abgerissen werden, ohne dessen künftige Bestimmung zu wissen, nachher dem Staate dadurch die Gelegenheit benommen seye, wohlgefällige Einrichtungen zu treffen. Wie sehr wäre es nicht zu wünschen, wenn wir zu Errichtungen öffentlicher Lehrhäuser der Jugend bessere Plätze anwiesen und Anstalten träfen, wenn wir ein Spinn- oder Zuchthaus anlegen könnten; und so fern ja dieser Platz zu dieser Anlage nicht bequäm wäre, so könnte man ja Kraft der Landeshoheit vermittels Abwechselungen diese so vortheilhafte Aussicht befördern, wozu uns auch die Herwarzische Stiftung Fond darbietet; allein, ist das Kloster in Stücken getheilet, so höret alles auf, und ein dem neuen Hause dadurch zuwachsen dörfendes Ungemach setzt die gemeine Wohlfahrt zur Seite.

(Es wird noch erwähnt, dass das bestehende Waisenhaus verlegt werden müsse. Auch wird auf die Möglichkeit, das ganze von den Jesuiten früher besessene Grundstück als botanischen Garten einzurichten, hingewiesen, und am Schlusse heisst es:)

Wir protestiren also feyerlichst gegen die Gutheissung und Bestätigung dieses Verkaufes, wenigstens in so lang, bis daran man sich der wesentlichen Bestimmung des Exjesuitenkollegii besser, als noch geschehen, hätte angelegen seyn lassen. Wer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

möchte sich aber einbilden können, dass ein Platz eines Ganzen verstückeret, und veräusseret würde, ehe und bevorn man über dem Ganzen sichere Bestimmung getroffen, woran sogar weder Ziel und Maass, noch ein Preis, der vielleicht nachhero wohlgefällig beschlossen wird, in der Ueberkömmst gesetzt ist.

LV.

Wir Schöffenmeister und Schöffen des Königlichen Stuhls, und der Kaiserl. freyen Reichs-Stadt Aachen beurkunden auf geziemendes Ersuchen unsers Gerichts Mitschöffen, Herrn von Loneux, hiemit aus reiner Wahrheit- und Gerechtigkeits-Liebe, dass seither derselbe in unseres Collegium als Schöffen erwählt und aufgenommen worden, er sich während solchem aufhabenden Schöffen-Amt bey uns immerhin löblich, fromm, eingezogen und bescheiden betragen, auch dass wir ihn während solcher Zeit in unserm Collegio anders nicht als einen Mann von untadelhafter, guten Aufführung, fort ruhigem und friedfertigem Betragen, und unbescholtenem Leimuth kennen und gehalten, gleichwie bekanntlich derselbe dann auch von den Universitäten Löven und Göttingen, auch aus dem praktischen Studio bey dem höchstpreislichen Kaiserlichen und des Reichs Kammergericht zu Wetzlar mittelst dorten emsigst erworbenen Einsichten und Kenntnissen nach hiesiger seiner Vaterstadt rühmlich zurückgekommen sey.

In Urkund der Wahrheit haben wir dieses gewöhnlicher massen ausfertigen, besiegelen, und durch unsers Syndici et Secretarii Unterschrift bekräftigen lassen. So geschehen Aachen den 18ten November 1788.

F. W. J. Schwartz Dr.
Syndicus & Secretarius.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf